



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb Öffentlicher Raum  
Straßen- und Verkehrsrecht  
Sulzbacher Straße 2-6  
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb  
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns  
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Tel.: +49 (0)911/231-8154, -14614,  
-14684  
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64  
soer.nuernberg.de

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO

- zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes  
 zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen des Schutzhelmes

### Angaben zum Antragsteller

Familienname		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geb. am	Telefon		E-Mail	

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die nachstehende fachärztliche Bescheinigung hin.

Ort, Datum, Unterschrift

## Fachärztliche Bescheinigung

### Hinweise für den Arzt:

Die ärztliche Bescheinigung muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht zwingend befreit werden muss. Dem Facharzt kommt hier eine besondere Verantwortung zu, da es nach Auffassung medizinischer Experten praktisch keinen gesundheitlichen Grund für eine längerfristige Befreiung von dieser Verpflichtung gibt.

Die Probleme können in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden (z.B. Spezialanfertigungen, Schutzpolster, Hosenträgergurte, Beckengurte, bei Angst- oder Zwangsneurosen automatisch öffnende Gurtschlösser).

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlage-/Helmtragepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zu einer solchen Befreiung ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie unter Umständen durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten regresspflichtig werden können.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses bescheinige ich, dass der Antragsteller von der Pflicht nach § 21a StVO

- zum Anlegen des Sicherheitsgurtes  
 zum Tragen eines Schutzhelmes

zwingend befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen des Sicherheitsgurtes bzw. Tragen eines Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne diesen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Schutz eintreten.

Es handelt sich um einen  vorübergehenden Zustand mit einer voraussichtlichen Dauer bis \_\_\_\_\_  
 Zustand mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als 3 Jahren

**bei dem auch andere Polsterungen oder Gurtarten, beispielsweise ein Hosenträger-Gurt, nicht in Betracht kommen.**

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel des Facharztes

## Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung § 46 Abs. 1 StVO Befreiung Schutzhelm/Sicherheitsgurt

### Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg  
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg  
Sulzbacher Str. 2-6  
90489 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 76 37  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:  
Stadt Nürnberg  
Behördlicher Datenschutz  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15  
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

### Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen des Schutzhelms/Sicherheitsgurtes  
Art. 6 Abs. 1 DSGVO  
§ 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO

### Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

### Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

### Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für die Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen des Schutzhelms/Sicherheitsgurtes erforderlich.  
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

### Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.